

Kurzinformation

Bundesrat stimmt Entlastung bei handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen zu

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Horwath International

Neubewertung von Pensionsrückstellungen

Der Bundesrat hat am 26.02.2016 dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften zugestimmt. In Artikel 7 und 8 des vorgenannten Gesetzes finden sich die Anpassungen des HGB zu § 253 HGB sowie zu Art. 75 EGHGB.

Für die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsrückstellungen wird der relevante Zinsermittlungszeitraum auf zehn Jahre ausgeweitet. Hierdurch steigt der Abzinsungssatz. Dies sorgt in der Praxis – abhängig von den Verpflichtungen der jeweiligen Gesellschaft – für deutliche Entlastungen. Zu beachten ist allerdings, dass diese Entlastung den Unternehmen zunächst nur „Zeit verschafft“. Den Entlastungen der Gegenwart stehen künftig höhere Aufwendungen gegenüber. Die Neuregelung betrifft ausschließlich die Bewertung von Pensionsrückstellungen. Damit sind künftig für die Bewertung langfristiger Rückstellungen unterschiedliche Zinssätze anzuwenden.

Die Gesetzesregelung sieht in § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB n.F. vor, dass der sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebende Unterschiedsbetrag ausschüttungsgesperrt wird. Der Gesetzgeber hat die Ausschüttungssperre im Zusammenhang mit der Neubewertung der Pensionsrückstellungen abweichend von der ansonsten in § 268 Abs. 8 HGB befindlichen Regelung normiert. Hieraus ergeben sich Folgefragen im Zu-

sammenhang mit den Verweisungen von § 172 Abs. 4 HGB (Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung bei bestimmten Entnahmen) sowie § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung bei Vorliegen eines Gewinnabführungsvertrags), da beide vorgenannten Regelungen derzeit allein Bezug auf § 268 Abs. 8 HGB nehmen.

Der sich aus der unterschiedlichen Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen auf Basis eines Sieben-Jahres- bzw. Zehn-Jahres-Durchschnittszinssatzes ergebende Unterschiedsbetrag ist (nach § 253 Abs. 6 Sätze 1 und 3 HGB n.F.) im Anhang oder unter der Bilanz gesondert darzustellen. Die Angaben zu beiden Bewertungen sind auch für nicht passivierte, nur im Anhang angegebene Rückstellungen (z.B. mittelbare Zusagen und sog. Altzusagen) erforderlich. In Zukunft sind vom Aktuar damit jeweils zwei Berechnungen vorzunehmen.

Nach Art. 75 Abs. 6 Satz 1 EGHGB n.F. sind die Neuregelungen verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden, anzuwenden. Dies gilt gleichermaßen für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss. In Art. 75 Abs. 7 EGHGB ist allerdings ein Wahlrecht zur vorzeitigen Anwendung der Neuregelung für den Jahres-/Konzernabschluss bereits für das Geschäftsjahr 2015 enthalten. Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften haben zur Erläuterung der Ausübung des Wahlrechts Angaben im Anhang zu machen.

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Horwath International

München | Hamburg

www.kleeberg.de
www.crowekleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 03/2016. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.